



# Kolpingstadt Kerpen

## Der Bürgermeister

Jahnplatz 1 · 50171 Kerpen · Tel. 02237-58-0 · Fax 02237-58-274 · [www.stadt-kerpen.de](http://www.stadt-kerpen.de)

### Merkblatt

Garagen einschließlich überdachter Stellplätze (Carports) mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu insgesamt 30 m<sup>2</sup>, außer im Außenbereich, sind gemäß § 62 (1) Nr. 1 b) BauO NRW 2018 genehmigungsfrei.

Der § 62 Absatz 1 Nummer 1 b) BauO NRW 2018 beschränkt nicht die Anzahl der Garagen/Carports, die genehmigungsfrei auf einem Grundstück errichtet werden dürfen, allerdings darf die Brutto-Grundfläche aller Garagen und überdachter Stellplätze, die genehmigungsfrei errichtet werden sollen, 30 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Es handelt sich insoweit um eine maximale Flächenbegrenzung, d. h., die Flächen von Garagen und überdachten Stellplätzen auf dem Grundstück werden zusammengezählt.

Garagen/Carports, welche die Brutto-Grundfläche von 30m<sup>2</sup> oder die mittlere Wandhöhe 3m überschreiten sind genehmigungspflichtig!

Dabei ist jedoch zu beachten, dass durch § 6 Abs. 8 BauO NRW 2018 die Gesamtlänge der zulässigen Grenzbebauung mit Nebengebäuden (Gartenhäuser)/Garagen/Carports auf insgesamt 15,00 m in Summe aller Nachbargrenzen und max. 9,00 m an einer Nachbargrenze eingeschränkt wird.

Der Stauraum zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Garage muss mind. 3,00 m betragen.

Die Genehmigungsfreiheit kann durch eine Ortssatzung (Gestaltungssatzung) oder durch einen Bebauungsplan eingeschränkt sein. Daher ist es erforderlich, vor Errichtung der Garage/Carport die planungsrechtliche Zulässigkeit beim Amt 16 Planen, Verkehr und Umwelt abzuklären.

Gemäß § 70 BauO NRW 2018 ist der Bauantrag schriftlich zu stellen. Auf einen Entwurfsverfasser (Architekten) im Sinne von § 67 BauO NRW 2018 kann bis zu einer Nutzfläche von 100m<sup>2</sup> verzichtet werden, wenn der Antragsteller über die notwendige Sachkunde verfügt. Die Bauvorlagen müssen nach der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) erstellt werden.

Die Genehmigungsfreiheit sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Vorhaben gestellt werden.

§ 62 Abs. 1 BauO NRW 2018

§ 6 Abs. 8 BauO NRW 2018

SBauVO NRW Teil 5

Hinweise

- **Antragsformular** **3-fach**  
„vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren“
  
- **Baubeschreibung** auf amtlichem Vordruck **3-fach**  
mit Angaben über die Entwässerung und die äußere Gestaltung
  
- **Katasterkarte / Auszug aus dem Liegenschaftskataster** **3-fach**  
(Der Auszug darf nicht älter als 6 Monate sein / Katasteramt Rhein-Erft-Kreis Bergheim)
  
- **Lageplan** auf Grundlage der Katasterkarte, M 1:250 mit Eintragung **3-fach**  
der Garage/des Carports inkl. Maßen (l x b x h)  
(bei Baulasteintragung: Lageplan muss durch  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellt werden)
  
- **Berechnung des umbauten Raumes** nach DIN 277 **3-fach**
  
- **Bauzeichnungen** (Grundriss, Ansichten, Schnitt) M 1:100 **3-fach**

erforderliche  
Bauvorlagen  
gemäß BauPrüfVO

Die Genehmigungsbehörde kann die Einreichung weiterer Unterlagen und Ausfertigungen verlangen.

Anmerkungen/  
Hinweise

Art und Umfang der Bauvorlagen kann je nach Einzelfall variieren.

Eine abschließende Bearbeitung Ihres Antrags kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

Sämtliche Bauvorlagen sind durch die Antragsteller zu unterzeichnen. Bauantragsunterlagen sind nach Bauprüfverordnung zu erstellen; bitte benutzen Sie die amtlichen Vordrucke.

Auf der Homepage der Kolpingstadt Kerpen unter - Planen & Bauen – Bauordnung – Ansprechpartner\*innen – sind die jeweils zuständigen Sachbearbeiter/-innen der einzelnen Ortsteile aufgeführt.

Ansprechpartner/-  
innen Bauordnung